

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Allgemeinbildende Schulen,
Förderzentren und berufsbildende Schulen
in Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Alexander Kraft
alexander.kraft@bimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2203

4. November 2020

Erlass zum Vorgehen der Schulen und Schulaufsichten im Falle des Erreichens der Stufe 3 gem. Corona-Reaktionsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. Corona-Reaktions-Plan Schule SH vom 19.08.2020 liegt es grundsätzlich in der Zuständigkeit des jeweiligen Gesundheitsamtes, im Falle eines Ansteigens der Infektionszahlen eine Bewertung der konkreten Situation vorzunehmen und die jeweils erforderlichen Maßnahmen für die Schulen daraus abzuleiten.

Der Plan sieht überdies vor, dass es in der Verantwortung der Schulleitung mit Zustimmung der Schulaufsicht liegt, über mögliche schulorganisatorische Maßnahmen zu entscheiden.

Zu beachten ist, dass sich der Corona-Reaktions-Plan dabei wie folgt versteht:

- Es werden keine rein vorsorglichen kompletten Schulschließungen erfolgen. Es wird jeweils anlassbezogen geprüft werden, welche Maßnahmen aufgrund der für die konkrete Schule bestehenden Lage für welche Lehrkräfte / Schülerinnen und Schüler / Kohorten / Jahrgänge / Schulen zu ergreifen sind. Die Zuständigkeit der Gesundheitsämter für Maßnahmen des Infektionsschutzes ist zu beachten.
- Leitziel ist die Erteilung von einem Maximum an Präsenzunterricht für ein Maximum an Schüler/innen. Stellt das Gesundheitsamt beispielsweise Betretungsverbote für eine Schule oder eine Schließung in Aussicht und kann dies durch einen Übergang zum Schichtbetrieb verhindert werden, wird eine entsprechende schulorganisatorische Lösung geprüft. Schulleitungen und Schulaufsicht sind

angehalten, im Austausch mit den Gesundheitsbehörden auszuloten, mit welchen organisatorischen Maßnahmen Betretungsverbote vermieden werden können. Eine Maßnahme wie der Schichtbetrieb kann also nur dann erfolgen, wenn das Gesundheitsamt nach seiner Einschätzung sich andernfalls gehalten sieht, für die betreffende Schule Betretungsverbote oder eine gänzliche Schließung anzuordnen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung durch die Schulaufsicht.

- Maßgebend ist die Sicherstellung von sicheren Arbeitsbedingungen und angemessenem Schutz vor Ansteckung für alle an Schule Beteiligten bei gleichzeitigem Erhalt des Präsenzs Schulbetriebes.
- Ist ein Betretungsverbot unvermeidlich, soll beachtet werden, dass Notbetreuung für die Jahrgänge 1 bis 6 und Prüfungsleistungen wie z. B. Klassenarbeiten unter entsprechenden Hygienebedingungen möglich sind. Das vom Gesundheitsamt verfügte Betretungsverbot müsste mithin entsprechende Ausnahmen zulassen.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Kraft
Leiter der Abteilung
für Schulaufsicht und -gestaltung